

# **Kommunale Richtlinie zur Mittelvergabe aus dem Verfügungsfonds im Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren Stadt Finsterwalde“**

Stand: 25.10.18

Der Stadt Finsterwalde stehen Mittel aus dem Verfügungsfonds zur Verfügung, mit denen stadtraumbezogene Projekte in der Innenstadt unterstützt werden sollen. Mit dem Verfügungsfonds wird ein flexibles Budget geschaffen, das für die kurzfristige Umsetzung kleinteiliger und lokal angepasster Projekte, Aktionen und Maßnahmen bereit steht. Über die Vergabe der Mittel ist auf Grundlage der vorliegenden Richtlinie zu entscheiden.

## **1. Ziele und Fördervoraussetzungen**

- 1.1 Mit dem Verfügungsfonds werden Projekte und Maßnahmen unterstützt, die
  - einen inhaltlichen Bezug zur Innenstadt Finsterwalde (Gebietskulisse Aktives Stadtzentrum) im Sinne der Stabilisierung, Erneuerung und Verbesserung haben
  - einen Nutzen für die Allgemeinheit in der Innenstadt Finsterwalde erwarten lassen.
  - das Miteinander und das Engagement von Einzelpersonen, Gruppen/Vereinen und anderen Akteurinnen und Akteuren fördern und stärken, sowie die Kooperation untereinander und die privat-öffentliche Zusammenarbeit verbessern.
- 1.2 Es werden ausschließlich Maßnahmen im Geltungsbereich der Innenstadt Finsterwalde (Gebietskulisse Aktives Zentrum, BV- 2009-120-3) gefördert. Die Abgrenzung des Gebietes ist in der Anlage 1 dargestellt und Teil der Richtlinie.
- 1.3 Für die beantragten Maßnahmen liegen alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen vor.
- 1.4 Mit der beantragten Maßnahme wurde vor Erhalt des Zuwendungsbescheides noch nicht begonnen bzw. noch keine Aufträge erteilt.

## **2. Fördergegenstand**

- 2.1 Es sollen Maßnahmen in möglichst kurzen Zeiträumen unterstützt werden, die einen nachweisbaren, nachhaltigen Nutzen für die Innenstadt haben. Mit Mitteln aus dem Verfügungsfonds werden sowohl investive als auch nicht-investive Maßnahmen gefördert.

Gefördert werden

- Veranstaltung und Marketingmaßnahmen mit einer wirkungsvollen Öffentlichkeitsarbeit zur Imagebildung und Belebung des Einzelhandels (nicht-investive Maßnahmen)
- Maßnahmen zur Gestaltung des öffentlichen Raums zur Aufwertung der Innenstadt, des Stadtbildes und des Wohnumfeldes (investive Maßnahmen)

Bauliche Maßnahmen und Investitionen im Gebäudebereich vorrangig in den Erdgeschoßzonen zur Instandhaltung, energetischen Sanierung, Optimierung der Nutzung (Barrierefreiheit etc.), grundlegenden Aufwertung des Stadtbildes und Modernisierung im Bestand (investive Maßnahmen). Bauliche Maßnahmen müssen mindestens im Zusammenhang mit einer energetischen Maßnahme oder einer Maßnahme zur Schaffung von Barrierefreiheit durchgeführt werden.

- Umzugskosten, die aus dem Zuzug von außerhalb oder bei einer Neuansiedlung in der Innenstadt Finsterwalde entstehen.

2.2 Folgende Maßnahmen können nicht gefördert werden:

- Maßnahmen, die bereits durch andere Richtlinien oder Förderprogramme gefördert werden (Verbot der Doppelförderung)
- Maßnahmen, mit denen bereits vor der Bewilligung begonnen wurde
- Laufende Betriebs- und Sachkosten der Antragstellerin bzw. des Antragstellers
- Reguläre Personalkosten der Antragstellerin bzw. des Antragsstellers
- Unbefristete Maßnahmen
- Jegliche Kosten, die nicht im direkten Zusammenhang mit der Maßnahme stehen
- Hotelübernachtungen und Catering
- Versicherungsbeiträge
- Eigenleistungen
- Temporäres Inventar
- Mobiles Stadtmobiliar
- Schaufensterbeklebungen

### **3. Art und Umfang der Mittel**

3.1 Mit Mitteln aus dem Verfügungsfonds werden bis zu maximal 50 % der förderfähig anerkannten Mittel für investive und nicht-investive Maßnahmen anerkannt.

3.2 Die Höhe der Förderung wird prozentual zu den tatsächlich entstandenen förderfähigen Kosten der Maßnahme, abzüglich der Einnahmen, ermittelt und ist maximal begrenzt. Der Zuschuss wird grundsätzlich nach Abschluss und Freigabe durch die Stadt ausgezahlt.

3.3 Für investive Maßnahmen wird eine Förderhöchstgrenze von 40 % bzw. ein Förderbetrag von maximal 4.000 € pro Objekt festgesetzt. In einem Zeitraum von fünf Jahren kann ein Objekt je selbständiger Gewerbeeinheit mit maximal 4.000 € gefördert werden. Mieter als Antragssteller haben die Zustimmung der Eigentümer zur Durchführung der Maßnahme schriftlich nachzuweisen.

3.4 Für nicht-investive Maßnahmen wird eine Förderhöchstgrenze für die erstmalige Durchführung von 50 % bzw. von maximal 2.500 € bzw. 5.000 € für Maßnahmen mit zweijährigen Rhythmus festgesetzt. Bei der ersten Wiederholung der nicht-investiven Maßnahme wird eine Förderhöchstgrenze von 25 % bzw. von maximal 1.250 € bzw. 2.500 € für Maßnahmen mit zweijährigen Rhythmus festgesetzt.

3.5 Im Fall einer Neueröffnung wird für singuläre einzelbetriebliche Marketingmaßnahmen eine Förderhöchstgrenze von 50 % bzw. von maximal 500 € festgesetzt.

3.6 Bei einem Zuzug von außerhalb des Stadtgebietes oder bei einer Neuansiedlung in der Innenstadt Finsterwalde in der festgelegten Gebietskulisse wird eine Förderhöchstgrenze von 50 % der förderfähigen Kosten festgelegt. Der Umzug ist durch Meldebescheinigungen o.ä. nachzuweisen. Der Zuschuss aus dem Verfügungsfonds für die Mitfinanzierung von Umzugsleistungen darf 1.000 € pro Haushaltsvorstand bzw. 500 € je weitere Person des Haushaltes nicht überschreiten.

Ausnahmetatbestand: Bei Vorlage eines gültigen Schwerbehindertenausweises (nach dem Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch (SGB IX) / § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO) erhält diese Person bis zu einer Förderhöchstgrenze von 50% der förderfähigen Kosten, max. 1.500,00 Euro pro Person bzw. 1.000,00 € je weitere Person mit Schwerbehindertenausweis (gemäß BV-2010-053-4).

Der Zuschuss aus dem Verfügungsfonds für eine gewerbliche Neuansiedlung beträgt max. 1.000 € pro Neuansiedlung zum Beispiel für zusätzliche oder ergänzende Marketing- und Einrichtungsaufwendungen.

3.7 Bei einer Vergabe von Fördermitteln über 4.000 € entscheidet der Hauptausschuss als Finanzausschuss. Voraussetzung dafür ist ein positives Votum des Verfügungsfonds-Beirates.

#### **4. Antragstellung und Verfahren**

4.1 Anträge können von Einzelpersonen, Unternehmen, Vereinen, Verbänden, Schulen, Kinder- und Jugendgruppen (vertreten durch eine geschäftsfähige Person) etc. gestellt werden.

4.2 Ein Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Verfügungsfonds ist schriftlich an die Stadt Finsterwalde zu richten. Es ist das Antragformular der Stadt Finsterwalde zu verwenden.

4.3 Folgende Angaben sind Bestandteil des Antrages:

- Angaben zur Antragstellerin bzw. zum Antragsteller
- Beschreibung der geplanten Maßnahmen sowie des Nutzens und der erwarteten Effekte für die Innenstadtstärkung
- Räumliche Zuordnung sowie Durchführungszeitraum der geplanten Maßnahme
- Plausible und nachvollziehbare Darstellung der Kosten und Finanzierung der Maßnahme. Bei Anschaffungen und baulichen Investitionen mit einem Wert über 500,00 € netto sind mindestens 3 vergleichbare Angebote bzw. Preisvergleiche einzuholen. Der Fördermittelempfänger kann insoweit auf Angebote zurückgreifen, die er bereits zur Unterlegung des Antrags auf die Zuwendung eingeholt hat. Die Auswahlgründe sind zu dokumentieren. Ist das wirtschaftlichste Angebot nicht das preislich günstigste, hat der Fördermittelempfänger dies

anhand der berücksichtigten qualitativen Aspekte nachvollziehbar zu begründen. Die Angebote/Preisvergleiche müssen beim Fördermittelempfänger vorliegen. Reichen weniger Bieter ein Angebot ein, hat der Fördermittelempfänger dem Erfordernis des Einholens von drei Angeboten Genüge getan, wenn er nachweislich mindestens 5 Unternehmen angeschrieben hat. Bis 500,00 € netto ist eine Direktvergabe an ein Unternehmen möglich. Es genügt die Vorlage eines prüffähigen Angebotes und eine Bestätigung der Wirtschaftlichkeit.

- 4.4 Der Antrag ist nur mit rechtsverbindlicher Unterschrift und Datum gültig.
- 4.5 Die Anträge werden dem „Verfügungsfonds-Beirat Innenstadt Finsterwalde“ mit dem fachlichen Votum der Stadt Finsterwalde zur Entscheidung vorgelegt. Über die Bewilligung der Mittel entscheidet der „Verfügungsfonds-Beirat Innenstadt Finsterwalde“ im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets für den Verfügungsfonds. Die Entscheidung über einen Projektantrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Antragseingang zu treffen. Der Antragsteller verpflichtet sich, die Maßnahme auf Anforderung im Verfügungsfonds-Beirat vorzustellen und zu erläutern.
- 4.6 Die Bewilligung der Maßnahme wird immer nur für die beantragte Maßnahme erteilt.
- 4.7 Das Gremium kann die Förderung einzelner Maßnahmen an Auflagen binden.
- 4.8 Der Verfügungsfonds-Beirat kann Auflagen, z.B. die Befristung des Zuwendungsbescheides, erlassen.
- 4.9 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds besteht nicht.

## **5. Funktion und Zusammensetzung des Verfügungsfonds-Beirats**

Die Mitglieder des „Verfügungsfonds-Beirat Innenstadt Finsterwalde“ kommen auf Einladung des City- und Innenstadtmanagement Finsterwalde in der Regel im Abstand von zwei Monaten bzw. bei Bedarf zusammen, um über die vorliegenden Anträge zu entscheiden. Im „Verfügungsfonds-Beirat Innenstadt Finsterwalde“ sind die für die Innenstadtentwicklung Finsterwalde maßgebenden Vereine und Akteure vertreten. Die Zusammensetzung kann verändert oder ergänzt werden.

## **6. Bewilligung und Mittelverwendung**

- 6.1 Grundlegende Voraussetzungen für die Förderung sind:
  - 1. Erfüllung der Förderkriterien zu Ziffer 1
  - 2. die technische Umsetzbarkeit
  - 3. die Einhaltung gesetzlicher und ortsüblicher Vorschriften
  - 4. Für geförderte Baumaßnahmen in der ASZ-Fördergebietskulisse findet auch die Gestaltungssatzung und Satzung zur Reduzierung der Abstandsflächen in der Innenstadt Finsterwalde Anwendung.
- 6.2 Die Bewilligung erfolgt schriftlich per förmlicher Fördermitteilung durch die Stadt Finsterwalde.

- 6.3 Erst nach Erhalt der Fördermitteilung darf mit der Durchführung der Maßnahme begonnen werden. In begründeten Fällen kann ein vorgezogener Maßnahmenbeginn vorbehaltlich der Förderung erteilt werden. Der vorzeitige Maßnahmenbeginn ist schriftlich zu beantragen.
- 6.4 Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendungen bei Überschreitung der veranschlagten Kosten ist ausgeschlossen. Reduzieren sich die nachgewiesenen Kosten gegenüber der Bewilligung, verringert sich der Zuschuss entsprechend.
- 6.5 Bei vorsteuerabzugsberechtigten Antragsstellern ist die ausgewiesene Mehrwertsteuer nicht förderfähig.

## **7. Abrechnung und Mittelauszahlung**

- 7.1 Die Auszahlung der Mittel erfolgt durch die Stadt Finsterwalde nach Durchführung und Abschluss der Maßnahme. Die Maßnahme ist durch den Maßnahmenträger vorzufinanzieren. Die Ausstellung eines Förderbescheides erfolgt nach der Prüfung der Belege und der Feststellung der förderfähigen Kosten.
- 7.2 Spätestens zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme ist bei der Stadt Finsterwalde ein Nachweis über die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel vorzulegen. Hierbei müssen alle Einzelpositionen der beantragten Mittel analog zum eingereichten Antrag einzeln per Rechnung nachgewiesen werden. Für jede Einnahme- und Ausgabeposition ist der Überweisungsbeleg (Kontoauszug bzw. bei Barzahlung eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Quittung bis maximal 500 € brutto) vorzulegen. Auf Anforderung sind Originalrechnungen und -belege vorzulegen.
- 7.3 Zur Dokumentation der Maßnahme ist der Abrechnung eine kurze textliche Erläuterung inklusive Fotos der Durchführung sowie der Nachweis der Öffentlichkeitsarbeit (Presseinformation etc.) beizufügen.
- 7.4 Bei baulichen Maßnahmen ist eine schriftliche Bestätigung der Durchführung durch das Bauamt der Stadt Finsterwalde erforderlich. (Abnahmeprotokoll)

## **8. Zweckbindungsfrist**

Die Zweckbindungsfrist für investive Maßnahmen beträgt **10 Jahre ab dem Anschaffungsdatum** und ist vom der Zuwendungsempfängerin bzw. Zuwendungsempfänger einzuhalten und sicherzustellen. Dies beinhaltet die zweckentsprechende Nutzung sowie die Neubeschaffung bei Verlust.

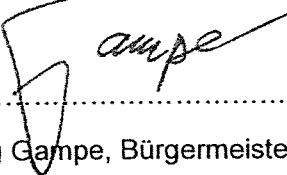
## 9. Rücknahme und Widerruf des Bewilligungsbescheides

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder falscher Angaben kann der Bewilligungsbescheid auch nach Auszahlung des Zuschusses entweder zurückgenommen oder widerrufen werden. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit dem Wirksamwerden des Erstattungsanspruchs fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit dem jeweils gültigen Zinssatz über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen. Der Erstattungsanspruch wird wirksam am Tage seiner Feststellung.

## 10. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 25.10.2018 in Kraft, gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 25.04.2018 außer Kraft.

Finsterwalde, den *25.10.2018*

  
.....  
Jörg Gampe, Bürgermeister

Anlagen